

ENTWURF (Stand März 2025)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 7 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521; 2023 S. 103), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) Die einleitenden Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Nachfolgend werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie Planungsaufträge im Sinne des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) festgelegt. ²Ziele der Raumordnung sind durch Fettdruck, Grundsätze der Raumordnung durch Standarddruck und Planungsaufträge durch Kursivdruck gekennzeichnet.“

b) Abschnitt 1.3 Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält den Schriftschnitt *kursiv*.

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 5 und 6 eingefügt:

„⁵Die in Anlage 2 im niedersächsischen Küstenmeer festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dürfen nur für die Sedimentgewinnung zu Küstenschutzzwecken in Anspruch genommen werden.

6Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Küstenmeer dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36, BNatSchG die Zulässigkeit sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ festgestellt wird und eine Vereinbarkeit mit dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ gegeben ist.“

- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7 und darin werden zwischen der Satznummer und dem Wort „Flächen“ die Worte „Außerhalb der in Satz 5 genannten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung können“ eingefügt sowie nach den Worten „Insel- und Küstenschutzes“ das Wort „können“ gestrichen.
- dd) Die bisherigen Sätze 6 bis 11 werden Sätze 8 bis 13.
- ee) Der bisherige Satz 12 wird Satz 14 und erhält den Schriftschnitt *kursiv*.
- c) Abschnitt 1.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Abschnittsüberschrift werden die Worte „und Hamburg/Niedersachsen“ angefügt.
 - bb) Es werden folgende Ziffern 04 bis 06 angefügt:

„04 Die räumliche Entwicklung Niedersachsens in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Hamburg und Hamburg-Harburg soll gestärkt werden und im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung insbesondere auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet werden:

 - Stärkung der Ober-, Mittel- und Grundzentren im Verflechtungsraum
 - Erhalt und Förderung funktionsfähiger, vielfältiger Innenstädte und Ortsmitten
 - abgestimmte Entwicklung von Angeboten der Daseinsvorsorge und Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, soweit grenzübergreifende Wirkungen zu erwarten sind
 - Stärkung der Leistungsfähigkeit des schienengebundenen Nahverkehrs zwischen Hamburg und dem Umland
 - Konzentration der Wohnbauentwicklung auf Orte mit leistungsfähiger ÖPNV-Anbindung
 - Ausbau grenzübergreifender Radwegeverbindungen
 - Erhalt und Weiterentwicklung regional bedeutsamer Landschaftsräume

- Ausbildung und Weiterentwicklung eines grenzübergreifenden Biotopeverbundsystems
- Nutzung der herausragenden verkehrlichen Lagegunst für die Stärkung wirtschaftlicher Potenziale
- Bündelung regionaler Wirtschaftskompetenzen und Zusammenarbeit bei der Ansprache und Ansiedlung von Unternehmen.

05 ¹Die Metropolregion Hamburg als länderübergreifende Kooperationsplattform soll für die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung im Sinne von Ziffer 04 genutzt werden. ²Zur Stärkung der interkommunalen Kooperation in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Hamburg und Hamburg-Harburg sollen bewährte Formen der Abstimmung und Zusammenarbeit weiterentwickelt und zugleich neue Formen der Zusammenarbeit erprobt werden.

06 In den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen und Hamburg/Niedersachsen sollen Bauleitplanungen, Raumordnungsprogramme, sektorale Programme und Pläne und weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einschließlich verkehrlicher Maßnahmen benachbarter öffentlicher Stellen frühzeitig aufeinander abgestimmt werden.“

d) Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 07 und Ziffer 10 erhält jeweils der einzige Satz den Schriftschnitt *kursiv*.

bb) Ziffer 12 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Ausnahmsweise können in den Vorranggebieten hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Umspannwerke sowie Strom-, Wasserstoff- und Gasleitungen errichtet werden, sofern diese

- **zur Versorgung und zum Betrieb der Hafeninfrasturktur sowie der hafenorientierten wirtschaftlichen Anlagen erforderlich sind und**
- **keine geeignete rechtlich zulässige und ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternative außerhalb des Vorranggebietes für die Errichtung dieser Anlagen zur Verfügung steht.“**

bbb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.

cc) Es wird folgende Ziffer 13 angefügt:

„13 ¹In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen Vorranggebiete Transformation der Wirtschaft für die Ansiedlung und Entwicklung von Industrie- und Gewerbebetrieben, die einen Beitrag zur Transformation der Wirtschaft leisten, festgelegt werden. ²Betriebe, die einen Beitrag zur Transformation der Wirtschaft im Sinne von Satz 1 leisten, sind Betriebe, die die Dekarbonisierung gemäß der Nennung transformationsrelevanter Industrien in der Netto-Null-Industrie-Verordnung der EU, die Digitalisierung, die Diversifizierung der Lieferketten und neue Innovationen in der Wirtschaft umsetzen.

³Die Vorranggebiete Transformation der Wirtschaft gemäß Satz 1 sollen eine zusammenhängende Fläche von mindestens 30 ha umfassen. ⁴Konkrete Flächenausweisungen sollen zwischen den Trägern der Regionalplanung und den zuständigen Stellen des Landes im Rahmen einer strategischen Entwicklung von großen Gewerbegebieten koordiniert und abgestimmt werden.

⁵Bei der langfristigen Infrastrukturplanung sollen die geplanten Entwicklungen in den Vorranggebieten Transformation der Wirtschaft berücksichtigt werden, um rechtzeitig die erforderlichen Anschlüsse an das Strom-, Gas-, Wasserstoff-, und Entsorgungsnetz sowie die erforderliche Verkehrsinfrastruktur zu gewährleisten.“

e) Abschnitt 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 6 erhält den Schriftschnitt *kursiv*.

bbb) Der bisherige Satz 9 wird durch die folgenden neuen Sätze 9 und 10 ersetzt:

„**⁹Sind in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, gilt Satz 8 nicht.** ¹⁰In Fällen des Satzes 9 sind die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde festzulegen.“

bb) In Ziffer 04 erhält der einzige Satz den Schriftschnitt *kursiv*.

cc) In Ziffer 05 erhält Satz 6 den Schriftschnitt *kursiv*.

- f) Abschnitt 2.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird das Wort „**Neue**“ gestrichen; die Worte „**nur zulässig, wenn**“ werden durch die Worte „**so zu planen, dass**“ ersetzt und die Nummer „**10**“ wird durch die Nummer „**11**“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 wird das Wort „**Als**“ durch die Worte „**Außerhalb städtebaulich integrierter Lagen gelten als**“ ersetzt und nach dem Wort „Einzelhandelsgroßprojekte“ das Wort „**gelten**“ gestrichen.
- bb) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:
- aaa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „**neuen**“ gestrichen.
- bbb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 ersetzt:
- „³In einem Mittel- oder Oberzentrum oder in einem Grundzentrum mit der mittelzentralen Teilfunktion Einzelhandel soll das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral).
- ⁴Der jeweils maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist in der als Anhang 2 beigefügten Tabelle festgelegt.**
- ⁵Weist ein Träger der Regionalplanung gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 7 einem Grundzentrum erstmalig eine mittelzentrale Teilfunktion Einzelhandel zu, so hat er im Regionalen Raumordnungsprogramm den dazugehörigen Kongruenzraum bezogen auf aperiodische Sortimente als Ziel der Raumordnung festzulegen.“*
- ccc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- ddd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und darin wird das Wort „**neue**“ gestrichen.
- eee) Die bisherigen Sätze 7 bis 10 werden Sätze 8 bis 11.
- cc) In Ziffer 04 wird im einzigen Satz das Wort „**Neue**“ gestrichen.

- dd) In Ziffer 05 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „**Neue**“ gestrichen.
- ee) Ziffer 06 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der bisher einzige Satz wird Satz 1 und darin werden das Wort „**Neue**“ und die Worte „**an verkehrlich gut erreichbaren Standorten**“ gestrichen.
- bbb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Bei einer Agglomeration im Sinne von Ziffer 02 Satz 3 gilt Satz 1 Buchstabe a) in Bezug auf jeden Einzelhandelsbetrieb.“
- ff) In Ziffer 07 Satz 1 wird das Wort „**Neue**“ gestrichen.
- gg) In Ziffer 08 wird im einzigen Satz das Wort „**neue**“ gestrichen.
- hh) Ziffer 09 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 werden das Wort „**kann**“ durch das Wort „**ist**“, die Worte „**an nur einem Standort**“ durch die Worte „**nur am Standort Soltau Harber**“ und die Worte „**zugelassen werden**“ durch das Wort „**zulässig**“ ersetzt.
- bbb) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
- ccc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 3 und darin werden das letzte Komma des Satzes und die Worte „**sofern ein raumverträglicher Standort gefunden wird**“ gestrichen.
- ddd) Der bisherige Satz 7 wird durch den folgenden neuen Satz 4 ersetzt:
- „⁴**Die Bedingungen zur Gewährleistung der Raumverträglichkeit, insbesondere zur Sortimentsstruktur und zur Integration in das Tourismuskonzept, die in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Standortgemeinde und dem Projektbetreiber näher festgelegt sind, sind weiterhin heranzuziehen; ergeben sich im Falle einer Umnutzung geänderte Bedingungen zur Gewährleistung der Raumverträglichkeit, sind diese entsprechend in einem raumordnerischen Vertrag zwischen den in Halbsatz 1 genannten Beteiligten näher festzulegen.**“
- ii) Es wird folgende neue Ziffer 10 eingefügt:

„10 **Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 Prozent der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets der Standortgemeinde sowie an unmittelbar an das Siedlungsgebiet anschließenden Standorten auch zulässig, wenn die Verkaufsfläche nicht mehr als 1200 m² beträgt.**“

jj) Die bisherige Ziffer 10 wird Ziffer 11 und wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden im ersten Spiegelstrich hinter dem Wort **„Raumordnungsprogramm“** die Worte **„oder in einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept“** eingefügt.

bbb) In Satz 4 werden hinter dem Wort **„Raumordnungsprogramm“** die Worte **„oder das verbindliche regionale Einzelhandelskonzept“** eingefügt.

kk) Es wird folgende Ziffer 12 angefügt:

„12 ¹**Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 06 sind Planungen für Einzelhandelsgroßprojekte zulässig, wenn sie bestehende Einzelhandelsstandorte betreffen und die Verkaufsfläche – auch sortimentsbezogen – auf den bauplanungsrechtlich zulässigen, genehmigten und gebauten Bestand beschränkt wird. ²Innerhalb zentraler Siedlungsgebiete dürfen in den Fällen des Satzes 1 bestehende Sortimente durch andere nicht zentrenrelevante Sortimente ersetzt werden.**“

g) Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt geändert:

aa) Es erhalten in Ziffer 01 die Sätze 2 und 3, in Ziffer 03 der Satz 2 und in Ziffer 07 der Satz 4 jeweils den Schriftschnitt *kursiv*.

bb) Es wird folgende Ziffer 08 angefügt:

„08 ¹**In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur zulässig, wenn die Möglichkeit einer Wiedervernässung der betroffenen Fläche im Sinne der Anforderungen der Bundesnetzagentur zu besonderen Solaranlagen gemäß § 85c Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht erschwert oder verhindert wird. ²Auf Moorböden außerhalb von**

Vorranggebieten Torferhaltung soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Möglichkeit einer Wiedervernässung der betroffenen Fläche im Sinne der Anforderungen der Bundesnetzagentur zu besonderen Solaranlagen gemäß § 85c Abs. 3 EEG nicht erschweren oder verhindern.³Es soll in engem zeitlichem Zusammenhang zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Moorböden eine Wiedervernässung der betroffenen Fläche erfolgen.“

h) Abschnitt 3.1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 4 erhält den Schriftschnitt *kursiv*.

bbb) Es werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:

„⁵Dabei sollen die linienförmigen Vorranggebiete Biotopverbund in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu flächenhaften Vorranggebieten entwickelt werden.

⁶In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis eines Landschaftsrahmenplans oder des landesweiten Biotopverbundkonzeptes im Niedersächsischen Landschaftsprogramm festgelegt werden. ⁷Bei Umsetzung des Satzes 6 können insbesondere die in Satz 4 genannten Gebietskategorien verwendet werden.“

bb) In Ziffer 04 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Biotopverbund-Achsen des Biotopverbundkonzeptes des Niedersächsischen Landschaftsprogramms berücksichtigt werden; insbesondere sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht zu einer stärkeren Zerschneidung der Biotopverbundfunktionen entlang der Biotopverbund-Achsen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms führen. ²Es sind durch die Träger der Regionalplanung geeignete Verbindungsflächen und Verbindungselemente zur Vernetzung von Kerngebieten des Biotopverbundes festzulegen. ³Bei Umsetzung der Sätze 1 und 2 können insbesondere die in Ziffer 02 Satz 4 genannten Gebietskategorien verwendet werden.

⁴Die Biotopvernetzungsfunction von linearen Landschaftselementen soll gesichert und entwickelt werden.“

- cc) In Ziffer 05 wird das Wort „Habitatkorridore“ durch die Worte „Biotopverbund-Achsen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms und weiterer Verbindungsflächen und Verbindungselemente für den Biotopverbund“ ersetzt.
- dd) In Ziffer 08 erhalten die Sätze 2 bis 4 den Schriftschnitt *kursiv*.
- i) Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) Es wird die folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. Gebiete für Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die Umsetzung von bestimmten Projekten landesweiter Bedeutung.“
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nummer 5 dürfen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und die vorgesehenen ökologischen Funktionen nicht durch Planungen und Maßnahmen, auch außerhalb der Vorranggebiete Natura 2000, beeinträchtigt werden.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und darin wird die Angabe „**Anhang 2**“ durch die Angabe „**Anhang 3**“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält den Schriftschnitt *kursiv*.
 - ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- j) In Abschnitt 3.1.4 Ziffer 03 werden in Satz 1 die Angabe „**Anhang 3**“ durch die Angabe „**Anhang 4**“ und in Satz 2 die Angabe „**Anhang 3**“ durch die Angabe „**Anhang 4**“ ersetzt.
- k) Abschnitt 3.1.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 03 erhält Satz 3 den Schriftschnitt *kursiv*.

bb) In Ziffer 04 Satz 1 wird die Angabe „Anhängen 4a und 4b“ durch die Angabe „*Anhängen 5a und 5b*“ ersetzt und der Satz erhält den Schriftschnitt *kursiv*.

l) Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält den Schriftschnitt *kursiv*.

bb) Der bisherige Satz 3 wird durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„³Ausnahmsweise können lineare Infrastrukturen, für die ein überragendes öffentliches Interesse gesetzlich festgelegt ist, in den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Wald errichtet werden, sofern keine geeignete rechtlich zulässige und ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb der Vorranggebiete Wald für die Errichtung dieser Anlagen zur Verfügung steht.

⁴Ist das jeweilige regionale Teilflächenziel nach Spalte 4 der Anlage des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) erreicht, können folgende Träger der Regionalplanung höchstens den jeweils angegebenen Flächenwert in Vorranggebieten Wald des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiete Windenergienutzung festlegen:

- **Landkreis Göttingen 405 ha,**
- **Landkreis Hameln-Pyrmont 200 ha,**
- **Landkreis Hildesheim 226 ha,**
- **Landkreis Holzminden 212 ha,**
- **Landkreis Northeim 374 ha,**
- **Landkreis Schaumburg 113 ha,**
- **Regionalverband Großraum Braunschweig 693 ha.**

⁵Dabei sollen in ihrer Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktion besonders eingeschränkte Waldbereiche, wie durch Lärm vorbelastete Flächen oder Kalamitätsflächen, in Anspruch genommen werden; hingegen sollen die für die Wahrnehmung der Waldfunktionen besonders wertvollen Flächen nicht in Anspruch genommen werden.“

m) Abschnitt 3.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 01 Satz 7 werden die Worte „frei gehalten“ durch das Wort „freigehalten“ ersetzt.

- bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 2 erhält den Schriftschnitt *kursiv*.
 - bbb) In Satz 3 wird die Angabe „Ziffer 09“ durch die Angabe „Ziffer 08“ ersetzt und der Satz erhält den Schriftschnitt *kursiv*.
 - ccc) Die Sätze 4 bis 6 erhalten den Schriftschnitt *kursiv*.
- cc) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „**Anhang 5**“ durch die Angabe „**Anhang 6**“ ersetzt.
 - bbb) Satz 2 erhält den Schriftschnitt *kursiv*.
 - ccc) In Satz 3 wird die Angabe „**Anhängen 6a und 6b**“ durch die Angabe „**Anhängen 7a und 7b**“ ersetzt.
- dd) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 werden nach der Zahl „**177**“ ein Komma und die Zahl „**181**“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 3 werden nach dem Wort „**Nrn.**“ die Zahl „**13**“ und ein Komma gestrichen; nach der Zahl „**22**“ werden ein Komma und die Angaben „**61.2, 61.3**“ gestrichen.
- ee) Die bisherige Ziffer 05 wird gestrichen.
- ff) Die bisherige Ziffer 06 wird Ziffer 05 und wie folgt geändert:
 - aaa) Der bisherige Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen werden in der Anlage 2 sowie im Maßstab 1 : 50 000 in den Anhängen 7a und 7b festgelegt. ³Sie sind in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises zu übernehmen.“
 - bbb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
 - ccc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8 und erhält den Schriftschnitt *kursiv*.

- ddd) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9 und darin wird die Angabe „**Anhang 5**“ durch die Angabe „**Anhang 6**“ ersetzt.
- eee) Die bisherigen Sätze 9 bis 13 werden die Sätze 10 bis 14.
- fff) Die bisherige Satz 14 wird Satz 15 und darin wird die Angabe „**Anhang 7**“ durch die Angabe „**Anhang 8**“ ersetzt.
- ggg) Der bisherige Satz 15 wird Satz 16 und darin wird die Angabe „**Anhang 7**“ durch die Angabe „**Anhang 8**“ ersetzt.
- hhh) Der bisherige Satz 16 wird Satz 17.
- iii) Der bisherige Satz 17 wird Satz 18 und darin wird die Angabe „**Anhang 7**“ durch die Angabe „**Anhang 8**“ ersetzt.
- jjj) Es wird folgender Spiegelstrich mit Satz 19 angefügt:
 - „- ¹⁹**Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Küstenmeer gelten die Festlegungen des Abschnitts 1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres.**“
- gg) Die bisherige Ziffer 07 wird Ziffer 06 und deren Satz 4 erhält den Schriftschnitt *kursiv*.
- hh) Die bisherige Ziffer 08 wird Ziffer 07 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Vorranggebiete“ das Wort „*Rohstoffgewinnung*“ eingefügt und der Satz erhält den Schriftschnitt *kursiv*.
 - bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorranggebiete“ das Wort „*Rohstoffgewinnung*“ und nach dem Wort „Vorbehaltsgebiete“ das Wort „*Rohstoffgewinnung*“ eingefügt und der Satz erhält den Schriftschnitt *kursiv*.
 - ccc) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 - „³*Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rohstoffart Torf.*“
- ii) Die bisherigen Ziffern 09 und 10 werden Ziffern 08 und 09.
- jj) Die bisherige Ziffer 11 wird Ziffer 10 und deren Sätze 1 und 2 erhalten den Schriftschnitt *kursiv*.

kk) Die bisherige Ziffer 12 wird Ziffer 11 und deren Sätze 1 und 2 erhalten den Schriftschnitt *kursiv*.

n) Abschnitt 3.2.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 09 erhalten die Sätze 4 und 5 den Schriftschnitt *kursiv*.

bb) Ziffer 10 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 3 erhält den Schriftschnitt *kursiv*.

bbb) In Satz 4 werden das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ und die Worte „zu berücksichtigen“ durch die Worte „berücksichtigt werden“ ersetzt.

cc) Ziffer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird das Wort „Landesweit“ durch die Worte „Unabhängig von Satz 1“ ersetzt.

bbb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Soweit erforderlich sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Wasserrückhaltemaßnahmen festgelegt werden.

⁴Im Hinblick auf die der natürlichen Hochwasserrückhaltung entgegenstehenden Belange ist § 77 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG zu beachten.“

dd) Ziffer 12 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält den Schriftschnitt *kursiv*.

bbb) Der bisherige Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²In den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen der §§ 77, 78 und 78a WHG zulässig.

³Bei Planungen zur Auflösung oder Verlagerung von evakuierungssensiblen Infrastrukturen ist zu prüfen, ob vorrangig solche in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG aufgelöst oder an andere Standorte außerhalb solcher Gebiete verlagert werden können.

⁴Sofern evakuierungssensible Infrastrukturen trotz ihres Standortes in einem Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG beibehalten werden, sind für sie Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz vorzusehen, soweit dieses mit fachrechtlichen Regelungen im Einklang steht.

⁵Von einer Neuansiedlung evakuierungssensibler Infrastrukturen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung) fallen, soll in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG abgesehen werden.“

- ccc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 6 und 7 und erhalten den Schriftschnitt *kursiv*.
- o) In Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 erhalten die Sätze 3, 4, 7 und 8 den Schriftschnitt *kursiv*.
- p) Abschnitt 4.1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden im letzten Spiegelstrich die Worte „**Salzgitter–Drütte–Salzgitter–Lebenstedt**“ durch die Worte „**Salzgitter–Drütte–Salzgitter–Lebenstedt**“ ersetzt und es werden die Worte „**und bedarfsgerecht auszubauen**“ gestrichen.
 - bbb) In Satz 2 werden die Worte „**und bedarfsgerecht auszubauen**“ gestrichen.
 - ccc) Es werden folgende Sätze 8 bis 11 angefügt:

„⁸Zur Attraktivitätssteigerung des schienengebundenen Güter- und Personennahverkehrs ist die Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken zu prüfen.

⁹Für die in den Reaktivierungsprogrammen der SPNV-Aufgabenträger genannten Strecken Esens–Bensersiel und Bruchhausen-Vilsen–Asendorf sowie die Schließung von Lückenabschnitten an der Bahnstrecke Helmstedt–Schöningen sind Trassen zu entwickeln.

¹⁰Die übrigen in den Reaktivierungsprogrammen der SPNV-Aufgabenträger genannten Strecken sind als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke in Anlage 2 festgelegt. ¹¹Sie sind gemäß Satz 2 zu sichern.“

bb) In Ziffer 05 erhalten die Sätze 1 und 2 den Schriftschnitt *kursiv*.

cc) Ziffer 06 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die übrigen Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke, die in Maßnahmenprogrammen zum klimaneutralen Fahren der SPNV-Aufgabenträger des Landes enthalten sind, sollen die Voraussetzungen für ein klimaneutrales Fahren geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.“

dd) In Ziffer 07 erhält Satz 3 den Schriftschnitt *kursiv*.

ee) Ziffer 09 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort „sollen“ die Worte „*in den Regionalen Raumordnungsprogrammen*“ eingefügt und der Satz erhält den Schriftschnitt *kursiv*.

bbb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³*In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen weitere Radwege gesichert werden, wenn sie eine überörtliche Funktion übernehmen, insbesondere Radschnellverbindungen und selbständige Radwege.*“

q) Abschnitt 4.1.3 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 01 wird wie folgt geändert.

aaa) In Satz 1 werden die Worte „**europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz**“ durch die Worte „**transeuropäische Verkehrsnetz sind entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen Autobahnen mit verfestigter Planung und das Bestandsnetz**“ ersetzt und die Worte „**und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt**“ gestrichen.

bbb) In Satz 2 werden nach den Worten „**A 14 Magdeburg-Schwerin**“ das Wort „**und**“ eingefügt und nach den Worten „**A 33 und der A 39**“ das Wort „**und**“ sowie der letzte Spiegelstrich mit den Worten „**– durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7**“ gestrichen.

ccc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie sind als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.“

bb) Die Ziffern 02 bis 04 erhalten folgende Fassung:

„02 ¹Zur Erschließung weiterer Teilräume sind entsprechend der Ausweisungen im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen die Bundesstraßen mit verfestigter Planung und das Bestandsnetz der Bundesstraßen zu sichern. ²Sie sind als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (großräumig) in der Anlage 2 festgelegt.

03 ¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn, Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (großräumig) sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich für die in den Ziffern 01 und 02 genannten und noch in der Planung befindlichen Bundesfernstraßen durch eine Linienbestimmung oder einen unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss veränderte Trassenführungen ergeben, sind abweichend diese Trassenführungen bei der räumlich näheren Festlegung als Vorranggebiete Autobahn, Hauptverkehrsstraße oder Hauptverkehrsstraße (großräumig) in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nach Satz 1 zugrunde zu legen.

³Soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 2 eine von der Anlage 2 abweichende Festlegung getroffen wird, entfällt der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 01 Satz 3 und Ziffer 02 Satz 2.

⁴Ergänzend zu Ziffer 02 Satz 2 ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die Festlegung von nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) definierten Landesstraßen mit überregionaler Verbindungsfunktion als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße zulässig.

04 Es sind die räumlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Verbesserung der Fährverbindung Darchau - Neu Darchau im Rahmen einer Regionallösung zu schaffen und zu sichern.“

- r) In Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 erhält der Satz 2 den Schriftschnitt *kursiv*.
- s) In Abschnitt 4.1.5 Ziffer 03 erhalten die Sätze 2, 4 und 6 den Schriftschnitt *kursiv*.
- t) Abschnitt 4.2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 01 werden die bisherigen Sätze 5 und 6 durch den folgenden neuen Satz 5 ersetzt:
- „⁵Durch koordinierte Planungen soll der beschleunigte Ausbau der Windenergienutzung an Land und der für die Übertragung, Verteilung und Speicherung notwendigen Energieinfrastruktur an Land gemäß Abschnitt 4.2.2 unterstützt werden; er soll nicht durch den Ausbau von Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) behindert werden.“
- bb) Ziffer 02 erhält folgende Fassung:
- „02 ¹Die Ausweisung von Windenergiegebieten oder sonstigen Flächen für die Windenergienutzung soll an raumverträglichen Standorten im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. ²Dabei sollen die Repowering-Möglichkeiten und die notwendige Netzeinspeisung unter frühzeitiger Abstimmung mit Planungen zum Netzausbau berücksichtigt werden.“
- cc) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 wird gestrichen.
- bbb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und darin wird das Wort „Dabei“ durch die Worte „Beim Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik)“ ersetzt.
- ccc) Der bisherigen Sätze 3 bis 6 werden durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 ersetzt:
- „²Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen auf dafür geeigneten Flächen raumverträglich umgesetzt werden.“

³Die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ausbauziele gemäß Niedersächsischem Klimagesetz (NKlimaG) soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf

1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernäsung besteht,
2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,
3. altlastenverdächtigen Flächen sowie
4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser.

⁴Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 3 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden.“

ddd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 5 und erhält den Schriftschnitt *kursiv*.

u) Abschnitt 4.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 01 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Standortwahl für Infrastrukturen der Energiewende sollen vergleichbare Infrastrukturen im Bestand sowie andere Standortplanungen für eine mögliche Bündelung und eine optimale Vernetzung berücksichtigt werden, um nachfolgenden Infrastrukturausbau zu vermeiden.“

bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Sätze 2 und 3 erhalten den Schriftschnitt *kursiv*.

bbb) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴**Es ist zu beachten, dass die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen flächenoptimiert auszunutzen sind.** ⁵Insbesondere soll berücksichtigt werden, dass für die Energiewende der Bau neuer H2-

ready-Gaskraftwerke sowie neuer Wasserstoffkraftwerke in den Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen erforderlich werden kann.

⁶In unmittelbarer Nähe von Umspannwerken sollen Flächen für zusätzliche erforderliche energietechnische Anlagen räumlich gesichert und freigehalten werden.“

ccc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 7 und 8.

cc) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden das Wort „Gasversorgung“ durch die Worte „Gas- und Wasserstoffversorgung“ und das Wort „Gasimporte“ durch die Worte „Gas- und Wasserstoffimporte“ ersetzt.

bbb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Neben dem Bau neuer Untergrundspeicheranlagen für Wasserstoff sollen die Möglichkeiten zur Umstellung vorhandener Untergrundspeicheranlagen umfassend genutzt werden.

⁴Der Ausbau der Wasserstoffleitungen soll mit dem Ausbau der Elektrolyseure, der Industriestandorte, der Speicherstandorte, der Wasserstoffkraftwerke und der Stromnetzinfrastuktur koordiniert werden.

⁵Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass zur Entwicklung des Wasserstoffkernnetzes sowie weiterer landesbedeutsamer Wasserstoffleitungen gemäß Anhang 9 die Neutrassierung von Wasserstoffleitungen und die Umstellung von vorhandenen Gasleitungen zu Wasserstoffleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.“

dd) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „Gasleitungen“ durch die Worte „Gas- und Wasserstoffleitungen“ ersetzt und der Satz erhält den Schriftschnitt *kursiv*.

bbb) Satz 5 erhält den Schriftschnitt *kursiv*.

ccc) In Satz 6 wird das Wort „Gasleitungen“ durch die Worte „Gas- und Wasserstoffleitungen“ ersetzt.

ddd) Die Sätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„⁷An Engstellen für Leitungstrassen sowie in Vorranggebieten (Leitungs-) Korridor sollen Höchstspannungsleitungsprojekte gemäß Ziffern 07 bis 09, Wasserstoffleitungsprojekte gemäß Anhang 9 und Gasleitungsprojekte gemäß Anhang 10 Vorrang vor weiteren Vorhaben zur Anpassung, Entwicklung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes Strom sowie des Fernleitungsnetzes für Gas und Wasserstoff haben.

⁸Wird ein Standort, eine Trasse oder ein Trassenkorridor in einer Engstelle oder einem Vorranggebiet (Leitungs-) Korridor geplant und gibt es hierfür eine geeignete, energiewirtschaftsrechtlich zulässige Alternative, dann soll die Alternative Vorrang vor der Inanspruchnahme der Engstelle oder des Vorranggebietes (Leitungs-) Korridor haben, sofern der Standort, die Trasse oder der Trassenkorridor gemeinsam mit anderen Projekten aus Ziffern 07 bis 09, Anhang 9 und Anhang 10 die Aufnahmekapazität der Engstelle oder des Vorranggebietes (Leitungs-) Korridor überschreitet.“

eee) In Satz 9 wird das Wort „Gasleitungen“ durch die Worte „Gas-, CO₂- und Wasserstoffleitungen“ ersetzt.

fff) Es wird der folgende neue Satz 10 eingefügt:

„¹⁰Sofern eine künftige Bündelung von Trassen und Trassenkorridoren für Erdkabelabschnitte von Hoch- und Höchstspannungsleitungen bereits bei der Planung eines Erdkabels absehbar ist, sollen die gesetzlichen Möglichkeiten zur zeitlich und räumlich parallelen Planung und Verlegung von Leerrohren genutzt werden.“

ggg) Der bisherige Satz 10 wird Satz 11 und darin wird das Wort „Gasleitungen“ durch die Worte „Gas- und Wasserstoffleitungen“ ersetzt.

ee) Die bisherige Ziffer 05 wird gestrichen.

ff) Die bisherige Ziffer 06 wird Ziffer 05 und wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m einhalten zu

1. Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude), wenn
 - a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
 - b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.
 2. Anlagen in Gebieten nach Nummer 1, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, sowie
 3. überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Anlagen nach Nummer 2 zulässig ist.“
- bbb) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
- ccc) Der bisherige Satz 6 wird neuer Satz 3 und die Angabe „der Sätze 1 bis 3“ wird durch die Angabe „von Satz 1“ ersetzt.
- gg) Die bisherige Ziffer 07 wird Ziffer 06 und wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 3 werden die Angabe „**Ziffer 06 Satz 3**“ durch die Angabe „**Ziffer 05 Satz 1 Nr. 2**“ und die Worte „**Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 08 Satz 1 oder Satz 3**“ durch die Worte „**den Vorranggebieten Leitungstrasse**“
- **Ganderkesee–Diepholz, Sankt Hülfe,**
 - **Dörpen/West–Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen),**
 - **Wahle–Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen),**
 - **Wehrendorf–Lüstringen–Landesgrenze in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),**
 - **Conneforde–Landkreis Cloppenburg–Merzen/Neuenkirchen,**
 - **Stade–Sottrum–Grafschaft Hoya–Landesbergen,**
 - **Wilhelmshaven–Conneforde,**
 - **Emden Ost–Conneforde,**

- **Elsfleth West–Landesgrenze in Richtung Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude (Bremen)–Landesgrenze aus Richtung Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude (Bremen) kommend–Samtgemeinde Sottrum,**
- **von der Landesgrenze aus Richtung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land (Schleswig-Holstein) kommend–Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau-Kolkhagen; Stadorf–Wahle,**
- **Dollern–Alfstedt–Hagen im Bremischen; Hagen im Bremischen–Schwanewede; Elsfleth–Elsfleth West und**
- **Vechede–Salzgitter“ ersetzt.**

bbb) In Satz 6 werden die Angabe „Ziffer 06 Satz 3“ durch die Angabe „Ziffer 05 Satz 1 Nr. 2“, die Angabe „Ziffer 07“ durch die Angabe „Ziffer 06“ und die Angabe „Ziffer 08 Satz 1“ durch die Angabe „Ziffer 06 Satz 3“ ersetzt.

ccc) In Satz 7 werden die Angabe „Ziffer 06 Satz 3“ durch die Angabe „Ziffer 05 Satz 1 Nr. 2“ und die Angaben „Ziffer 07“ jeweils durch die Angaben „Ziffer 06“ ersetzt.

hh) Die bisherige Ziffer 08 wird Ziffer 07 und wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden im 5. Spiegelstrich die Worte „**Garrel/Ost–Cappeln/West**“ durch die Worte „**Landkreis Cloppenburg**“ ersetzt und im 6. Spiegelstrich nach dem Wort „**Stade–**“ die Worte „**Sottrum–Grafschaft Hoya–**“ eingefügt.

bbb) Es werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen

- **Elsfleth West–Landesgrenze in Richtung Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude (Bremen)–Landesgrenze aus Richtung Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude (Bremen) kommend–Samtgemeinde Sottrum,**
- **von der Landesgrenze aus Richtung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land (Schleswig-Holstein) kommend–Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau-Kolkhagen; Stadorf–Wahle,**

- Dollern–Alfstedt–Hagen im Bremischen; Hagen im Bremischen–Schwanewede; Elsfleth–Elsfleth West und
- Vechelde–Salzgitter

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als Freileitungstrassen raumverträglich.

³Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten Höchstspannungsgleichstromleitungen

- von der Landesgrenze aus Richtung Wilster und Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) kommend bis Schinkelweg Gemeinde Wischhafen,
- zwischen der Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) und der B 75 südlich der Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als Kabeltrassen raumverträglich.“

ccc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4; darin wird nach dem Wort „**Höchstspannungsgleichstromleitungen**“ der neue Spiegelstrich „- **von Schinkelweg Gemeinde Wischhafen bis zur Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme)**,“ eingefügt und die drei anschließenden Spiegelstriche erhalten folgende Fassung:

- „- **von der B 75 südlich der Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel bis zur Landesgrenze in Richtung Bergrheinfeld/West (Bayern)**,
- **von der B 75 südlich der Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel bis zur Landesgrenze in Richtung Großgartach (Baden-Württemberg)**,
- **von Emden Ost bis zur Landesgrenze in Richtung Osterrath (Nordrhein-Westfalen)**“.

ddd) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵**Die in der Anlage 2 enthaltenen Vorranggebiete Leitungstrasse, die nicht in Satz 1 bis 3 genannt wurden, dienen der raumordnerischen Sicherung der vorhandenen Leitungen.**“

eee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6, darin wird die Angabe „und 2“ durch ein Komma und die Angabe „2 und 4“ ersetzt und der Satz erhält den Schriftschnitt *kursiv*.

fff) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„⁷Soweit für die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse im Rahmen von Ersatzneubauten nach § 3 Nr. 4 NABEG unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.“

ggg) Der bisherige Satz 4 wird Satz 8 und erhält folgende Fassung:

„⁸Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund der Sätze 6 und 7 eine von der Anlage 2 abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang für das entsprechende Vorranggebiet Leitungstrasse oder das entsprechende Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom.“

ii) Die bisherigen Ziffern 09 und 10 werden Ziffern 08 und 09 und erhalten folgende Fassung:

„08 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass

- zwischen Elsfleth West, Ganderkesee/Lemwerder/Berne und Ganderkesee,**
- zwischen Conneforde und Unterweser,**
- zwischen Salzgitter, Helmstedt Ost und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt),**
- zwischen Dollern, Samtgemeinde Sottrum, Grafschaft Hoya und der Landesgrenze in Richtung Ovenstädt (Nordrhein-Westfalen),**
- zwischen Conneforde, Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede und Elsfleth West,**
- zwischen Wilhelmshaven/Landkreis Friesland und Conneforde,**
- zwischen Landesbergen, Grohnde, Vörden und der Landesgrenze in Richtung Würgassen (Nordrhein-Westfalen),**
- zwischen Landesbergen, Lehrte, Mehrum Nord und Vechelde,**
- von der Landesgrenze aus Richtung Wilster West und Suchraum Grevenkop kommend nach Stade/West,**
- zwischen Wehrendorf und Ohlensehlen,**
- zwischen Hanekenfähr und Merzen,**
- zwischen Landesbergen und Ohlensehlen,**
- zwischen Wahle, Klein Ilsede, Mehrum/Nord, Algermissen und Grohnde,**

- zwischen Maade/neu und Sengwarden sowie
- zwischen Hanekenfähr und der Landesgrenze in Richtung Gronau (Nordrhein-Westfalen)

der Ausbau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

²Ausbau im Sinne des Satzes 1 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.

09 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass

- zwischen Wilhelmshaven/Landkreis Friesland und Fedderwarden,
 - zwischen Emden Ost, Suchraum Nüttermoor und Dörpen/West,
 - von der Landesgrenze aus Richtung Pöschendorf/Hadefeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek (Schleswig-Holstein) über Wischhafen kommend nach Hemmoor und Alfstedt,
 - zwischen Emden Ost und Emden/West (Rysum),
 - zwischen Inhausen/neu und Sengwarden sowie
 - zwischen Emden Ost und Bundesgrenze in Richtung Niederlande
- die Neutrassierung von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass

- zwischen Wilhelmshaven/Landkreis Friesland und der Landesgrenze in Richtung Lippetal/Welver/Hamm (Nordrhein-Westfalen),
- von der Landesgrenze aus Richtung Heide/West (Schleswig-Holstein) über L 111 östlich Allwörden [Freiburg (Elbe)/Wischhafen] kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Polsum (Nordrhein-Westfalen),
- zwischen Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede und der Landesgrenze in Richtung Bürstadt (Hessen),
- zwischen Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede und der Landesgrenze in Richtung Marxheim (Taunus) (Hessen),
- zwischen dem Suchraum Nüttermoor und der Landesgrenze in Richtung Streumen (Sachsen),

- zwischen Dörpen/West und der Landesgrenze in Richtung Klostermansfeld (Sachsen-Anhalt)
- zwischen Alfstedt und der Landesgrenze in Richtung Hüffenhardt (Baden-Württemberg),
- von der Landesgrenze aus Richtung Sahms/Nord (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung südlicher Landkreis Böblingen (Baden-Württemberg),
- von der Landesgrenze aus Richtung Sahms/Nord (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Trennfeld (Bayern),
- zwischen Niederlangen und der Landesgrenze in Richtung Großbritannien sowie
- zwischen Fedderwarden und der Landesgrenze in Richtung Großbritannien

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.“

jj) Die bisherige Ziffer 11 wird Ziffer 10 und wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Worte **„des Ersatzneubaus für bereits zurückgebaute Seekabel in ihren jeweiligen Kabeltrassen“** durch die Worte **„der Verlegung auf den Kabeltrassen bereits zurückgebauter Seekabel“** ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden nach dem Wort **„Norderney“** das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort **„Emsfahrwassers“** ein Komma und die Worte **„ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) über Baltrum und zwei Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) über Langeoog“** eingefügt.

ccc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Bei den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) sind zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen

- **des Küstenschutzes für die Sicherstellung der Sturmflutsicherheit Bautätigkeiten ausschließlich in mit den für diese Belange zuständigen Behörden abgestimmten Bauzeitenfenstern durchzuführen,**

- **Offshore-Anbindungsleitungen im Bereich des niedersächsischen Wattenmeers im Hinblick auf die besonderen Werte und Funktionen des Vorranggebietes Natura 2000 und des Vorranggebietes Biotopverbund so zu planen und zu verlegen, dass Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Stand der Technik zu vermeiden und zu minimieren sind, insbesondere durch Feintrassierung, Horizontalbohrverfahren, halbgeschlossene Verlegeverfahren mit Vibration, wärmeabgabebezogene Verlegediefen, Bauzeitenfenster sowie ökologische Baubegleitung,**
- **die langfristige Erhaltung und Unterhaltung von Küstenschutzanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Abstände für zukünftige Ausbauten vorzusehen,**
- **die Kabelverlegungen im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung der Fanggründe und Fangmöglichkeiten der Fischerei durchzuführen,**
- **die Belange der Erholung und des Tourismus sowie der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere mit Blick auf kumulative Effekte durch den Parallelbau von Leitungstrassen, in die weitere Trassenplanung an Land sowie die Planung der Bauausführung einzubeziehen,**
- **bei der Feintrassierung die Belange des Denkmalschutzes gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zu beachten,**
- **bei der Unterbohrung der Inseln die Möglichkeit der späteren Nachnutzung durch neue Kabeltrassen sicherzustellen,**
- **Gefährdungen der zur Sicherstellung der aktuellen und zukünftigen öffentlichen Wasserversorgung der Inseln erforderlichen Trinkwassergewinnung aus den Süßwasserlinsen zu vermeiden sowie**
- **eine Verringerung der Trassenabstände auf Potenzialflächen für die Sedimentgewinnung für Küstenschutz Zwecke zu prüfen.“**

ddd) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei der Verlegung von Kabelsystemen im Bereich des niedersächsischen Wattenmeers sollen technische Innovationen zur Steigerung der Naturverträglichkeit weiter vorangetrieben werden.“

- eee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; darin werden nach dem Wort „Bereichen“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Fischerei“ die Worte „sowie von geeigneten Sedimentgewinnungsgebieten für Küstenschutzzwecke“ eingefügt.
- fff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7; darin wird im 1. Spiegelstrich die Angabe „**Anhang 8**“ durch die Angabe „**Anhang 11**“ und im 2. Spiegelstrich die Angabe „**Anhang 8**“ durch „**Anhang 11**“ ersetzt.
- ggg) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden Sätze 8 und 9.
- hhh) Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden durch folgenden neuen Satz 10 ersetzt:

„¹⁰Die Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36, BNatSchG für das jeweilige Projekt die Zulässigkeit und die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sowie die Wahrung der Schutzzwecke der dafür eingerichteten Schutzgebiete festgestellt wird, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden kumulativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten durch den zeitlich parallelen und eng aufeinander folgenden Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen.“

- kk) Die bisherige Ziffer 12 wird Ziffer 11 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „**Ziffer 12**“ durch die Angabe „**Ziffer 11**“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden die Angabe „**Ziffer 11**“ durch die Angabe „**Ziffer 10**“ ersetzt, nach den Worten „**(Gemeinde Hagermarsch in der Samtgemeinde Hage)**“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach den Worten „**(Gemeinde Krumhörn)**“ ein Komma und die Worte „**Dornumergrode (Gemeinde Dornum) und Neuharlingersiel**“ eingefügt, am Ende des 7. Spiegelstrichs der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Spiegelstriche angefügt:

„– Hilgenriedersiel–Wehrendorf,

- Hilgenriedersiel–Landesgrenze in Richtung Westerkappeln (Nordrhein-Westfalen),
- Wietmarschen/Geeste–Hanekenfähr,
- Hilgenriedersiel–Niederrhein,
- Neuharlingersiel–Kusenhorst,
- Neuharlingersiel–Rommerskirchen,
- Neuharlingersiel–Oberzier,
- Dornumergrode–Wilhelmshaven und
- Dornumergrode–Unterweser.“

ccc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Hilgenriedersiel“ ein Komma und die Worte „*Dornumergrode, Neuharlingersiel*“ eingefügt und der Satz erhält den Schriftschnitt *kursiv*.

ddd) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Bei Überschneidungen der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) mit Vorranggebieten Natura 2000, die gemäß Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 Satz 1 Nummer 5 für Kohärenzsicherungsmaßnahmen festgelegt wurden, dürfen bei der Errichtung der Anlagen die Kohärenzsicherungsmaßnahme und die vorgesehenen ökologischen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

§Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass

- zwischen Dornumergrode und dem Suchraum Rastede,
- zwischen Suchraum Neuharlingersiel und der Landesgrenze in Richtung Blockland (Bremen),
- zwischen Suchraum Neuharlingersiel und der Landesgrenze in Richtung Kriftel (Hessen),
- zwischen Suchraum Neuharlingersiel und Nüttermoor und
- zwischen Suchraum Neuharlingersiel und der Landesgrenze in Richtung Ried (Hessen),

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen zur Anbindung von Offshore-Windenergieanlagen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist.“

v) Abschnitt 4.3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Ziffer 03 eingefügt:

„03 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Schachanlage Asse II ist zu beachten, dass die nach § 57b Atomgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Weiterbetrieb, einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, und zur Stilllegung der Schachanlage Asse II nicht behindert werden. ²Zu den in Satz 1 genannten erforderlichen Maßnahmen und hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen gehören insbesondere das Rückholbergwerk, der Schacht 5 und die Konditionierungsanlage. ³Mit der Festlegung in Satz 1 wird keine Auswahlentscheidung für den Standort für das Zwischenlager für die radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II getroffen.

⁴Die nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen und hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen sind mit dem Vorrang Natura 2000 vereinbar, wenn und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36 Bundesnaturschutzgesetz ihre Zulässigkeit sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ festgestellt wird.“

- bb) Die bisherige Ziffer 03 wird Ziffer 04.
- w) Es wird der dieser Verordnung als **Anlage 1** beigefügte neue Anhang 2 (zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03) – Kongruenzräume der Oberzentren, Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion Einzelhandel, Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion Einzelhandel bezogen auf aperiodische Sortimente des Einzelhandels – eingefügt.
- x) Der bisherige Anhang 2 (zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02) wird neuer Anhang 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kleinflächige Vorranggebiete Natura 2000 (kleiner als 25 ha)“.
 - bb) In der mit Melde-Nummer „3721-331“ und Nummer „162“ beginnenden Zeile zum Gebiet mit dem Namen „Amphibienbiotope in den Bückebergen“ wird in Spalte 5 nach der ha-Angabe „38,63“ das Fußnotenzeichen „¹“ durch das Fußnotenzeichen „²“ ersetzt.
- y) Die bisherigen Anhänge 3 (zu Abschnitt 3.1.4 Ziffer 03), 4a (zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04) und 4b (zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04) werden neue Anhänge 4, 5a und 5b.

- z) Die bisherigen Anhänge 6a (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03) und 6b (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03) werden neue Anhänge 7a und 7b.
 - za) Der bisherige Anhang 7 (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 14) wird neuer Anhang 8 (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 15).
 - zb) Es werden die dieser Verordnung als **Anlagen 2 und 3** beigefügten neuen Anhänge 9 (zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 03) – Zu berücksichtigende Leitungen des Wasserstoffkernnetzes und weitere landesbedeutsame Wasserstoffleitungen – und 10 (zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04) – Zu berücksichtigende Leitungen des Gasnetzes – eingefügt.
 - zc) Der bisherige Anhang 8 (zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 7) wird neuer Anhang 11 (zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 10 Satz 7) und erhält die aus **Anlage 4** dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
2. Die Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) – Zeichnerische Darstellung – wird wie folgt geändert:
- a) Die Kartenlegende erhält die aus **Anlage 5** dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
 - b) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Abschnitt 1.3) Nrn. 801, 802, 803, 804, 805, und 806 im Küstenmeer wird entsprechend der dieser Verordnung als **Anlage 6** beigefügten Karte neu eingefügt.
 - c) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen (Abschnitt 2.1) wird entsprechend der dieser Verordnung als **Anlage 7** beigefügten Karte wie folgt geändert:
 - aa) In Wilhelmshaven und Emden/Rysum wird das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen, das sich mit dem Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen überschneidet, um die in Anlage 7 abgegrenzten Flächen verkleinert.
 - bb) In Wilhelmshaven wird am Rüstersieler Groden Süd und am Heppenser Groden das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen um die in Anlage 7 abgegrenzten Flächen verkleinert.
 - cc) In Cuxhaven wird das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen um die in Anlage 7 abgegrenzte Fläche nördlich des Ortsteils Altenbruch verkleinert.
 - dd) In Emden wird im Westen des Wybelsumer Polders das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen um die in Anlage 7 abgegrenzte Fläche verkleinert.

- d) Die bisherigen Vorranggebiete Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2), deren Abgrenzung aus Anlage 7 ersichtlich ist, werden gestrichen und entsprechend den aus der Anlage 6 ersichtlichen Abgrenzungen insgesamt räumlich neu festgelegt.
- e) Die bisherigen Vorranggebiete Biotopverbund (Querungshilfe) (Abschnitt 3.1.2), deren Abgrenzung aus der Anlage 7 ersichtlich ist, werden gestrichen und entsprechend den aus der Anlage 6 ersichtlichen Abgrenzungen insgesamt räumlich neu festgelegt.
- f) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000 (Abschnitt 3.1.3) wird wie folgt geändert:
- aa) Aus den Vorranggebieten Natura 2000 werden die in Anlage 7 abgegrenzten Flächen gestrichen.
- bb) Die Vorranggebiete Natura 2000
- Obernkirchener Sandsteinbruch als Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 162 Amphibienbiotope in den Bückebergen (Landkreis Schaumburg),
 - Wiefels (Landkreise Wittmund und Friesland)
- werdenentsprechend der in Anlage 6 dargestellten Abgrenzung neu eingefügt.
- cc) Die Vorranggebiete Natura 2000:
- frühere Tongrube Oberhammelwarden (Landkreis Wesermarsch),
 - Hemm bei Hemmoor (Landkreis Cuxhaven),
 - Elsflether Sand (Landkreis Wesermarsch),
 - Reepsholter Tief / Wieseder Tief (Landkreis Wittmund),
 - Niederungen der Süd- und Mittelrade und der Marka (EU Vogelschutzgebiet V66, Landkreise Emsland und Cloppenburg),
- werden um die jeweils in Anlage 6 abgegrenzten Flächen erweitert.
- g) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Wald (Abschnitt 3.2.1) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Vorranggebiete Wald werden um die in Anlage 7 abgegrenzten Flächen verkleinert.
- bb) Die Vorranggebiete Wald werden um die in Anlage 6 abgegrenzten Flächen ergänzt.
- h) Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Abschnitt 3.2.2) Nrn. 7.1, 13, 38, 48.1, 50.1, 59.2, 59.3, 61.2, 61.3, 72.2, 72.3, 72.5, 72.6, 74.4, 74.5, 80.2, 80.7, 80.8, 80.12, 86.1, 146 und 326.2, deren Abgrenzung aus Anlage 7 ersichtlich ist, werden gestrichen.

- i) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke (Abschnitt 4.1.2) wird wie folgt geändert:
- aa) Das Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Abschnitt 4.1.2) Hann. Münden–Landesgrenze Hessen wird entsprechend der aus der Anlage 7 ersichtlichen Abgrenzung gestrichen und als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke entsprechend der aus der Anlage 6 ersichtlichen Abgrenzung räumlich neu festgelegt.
- bb) Die Eisenbahnstrecken
- Nordenham–Blexen-Nordenham,
 - Westerstede–Ocholt,
 - Salzhemmendorf–Voldagsen–Hameln,
 - Salzgitter-Bad–Salzgitter-Lebenstedt–Peine,
 - Derneburg–Bockenem,
 - Salzgitter-Lebenstedt–Salzgitter-Fredenberg,
 - Braunschweig-Gliesmarode–Harvesse
- werden als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke, deren Abgrenzung aus Anlage 6 ersichtlich ist, neu ein- oder angefügt.
- j) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Autobahn (Abschnitt 4.1.3) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Vorranggebiete Autobahn werden in den Bereichen
- A 36 – Dreieck Nordharz bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt,
 - A 36 – Dreieck Nordharz bis Dreieck Bad Harzburg,
 - A 391 – Kreuz Braunschweig-Nord bis Braunschweig-Wenden,
 - A 391 – Kreuz Braunschweig-Olper bis Braunschweig-Watenbüttel-Ost
- entsprechend den aus Anlage 6 ersichtlichen Abgrenzungen neu eingefügt.
- bb) Die Vorranggebiete Autobahn in den Bereichen
- der geplanten Verlegung der B 210 südlich von Emden,
 - bei Meppen von der A 31 bis zur Landesgrenze Niederlande und
 - bei Göttingen von der A 7 nach Göttingen-Rinschenrott,
- deren Abgrenzung aus Anlage 7 ersichtlich ist, werden gestrichen.
- k) Die bisherigen Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße, vierstreifig (Abschnitt 4.1.3) entsprechend den aus der Anlage 7 ersichtlichen Abgrenzungen werden insgesamt gestrichen.

- l) Die räumlichen Festlegungen der Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (großräumig) (Abschnitt 4.1.3) werden entsprechend den aus der Anlage 7 ersichtlichen Abgrenzungen neu eingefügt.
- m) Die bisherigen Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (Abschnitt 4.1.3), deren Abgrenzung aus der Anlage 7 ersichtlich ist, werden gestrichen und entsprechend den aus der Anlage 6 ersichtlichen Abgrenzungen insgesamt räumlich neu festgelegt.
- n) Die bisherigen durch Punktsymbole gekennzeichneten Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen (Abschnitt 4.2.2) in Wilhelmshaven und Emden/Rysum werden an den aus der Anlage 6 ersichtlichen Standorten räumlich neu festgelegt; sie ersetzen die für diese Vorranggebiete aus der Anlage 7 ersichtlichen gestrichenen Festlegungen.
- o) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Leitungstrasse (Abschnitt 4.2.2) wird wie folgt geändert:
 - aa) Als Vorranggebiete Leitungstrasse werden die Trassen
 - Ganderkesee–Diepholz, Sankt Hülfe,
 - Stade–Sottrum–Grafschaft Hoya–Landesbergen,
 - Dollern–Alfstedt–Hagen im Bremischen; Hagen im Bremischen–Schwanewede, Elsfleth–Elsfleth West und
 - Elsfleth West–Landesgrenze in Richtung Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude (Bremen)–Landesgrenze aus Richtung Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude (Bremen) kommend–Samtgemeinde Sottrum, entsprechend den aus der Anlage 6 ersichtlichen Abgrenzungen neu eingefügt; sie ersetzen in diesen Abschnitten den bisherigen Verlauf der Vorranggebiete Leitungstrasse, deren Abgrenzung aus Anlage 7 ersichtlich ist.
 - bb) Als Vorranggebiet Leitungstrasse wird die Trasse Conneforde–Landkreis Cloppenburg–Merzen/Neuenkirchen zwischen Conneforde und Kayhauserfeld entsprechend den aus der Anlage 6 ersichtlichen Abgrenzung neu eingefügt; sie ersetzt in diesem Abschnitt den bisherigen Verlauf des Vorranggebietes Leitungstrasse, dessen Abgrenzung aus Anlage 7 ersichtlich ist.
 - cc) In den Bereichen zwischen
 - Hannover und dem Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen in Mehrum,
 - der Landesgrenze aus Hamburg-Harburg kommend zur Landesgrenze in Richtung Hamburg-Allermöhe,

- Stade West und Flächen auf dem Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen in Stade,
- Hilgenberg und Hanekenfähr,
- Ostercappeln und Wehrendorf und
- Vechelde und Salzgitter

werden die Vorranggebiete Leitungstrasse in den aus der Anlage 6 ersichtlichen Abgrenzungen neu eingefügt.

dd) In dem Bereich zwischen

- Holle und Bockenem,
- Lemförde und der Landesgrenze in Richtung Wehrendorf,
- Merzen und dem Umspannwerk Merzen

wird jeweils ein Abschnitt des Vorranggebietes Leitungstrasse in den aus der Anlage 7 ersichtlichen Abgrenzungen gestrichen und jeweils ein neues Vorranggebiet Leitungstrasse, deren Abgrenzung aus Anlage 6 ersichtlich ist, eingefügt.

ee) In dem Bereich zwischen

- Bützfleth (Stade) und dem Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen in Stade
- dem Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen in Stade und Doltern,
- Grabstede und Conneforde,
- Alfeld und der Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen) mit Abzweig zum Pumpspeicherwerk Erzhausen und
- Heerstedt und Bremerhaven

werden die Vorranggebiete Leitungstrasse in den aus der Anlage 7 ersichtlichen Abgrenzungen gestrichen.

ff) Zwischen der Landesgrenze aus Richtung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land (Schleswig-Holstein) kommend, Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau und Kolkhagen sowie zwischen Stadorf und Wahle wird ein Vorranggebiet Leitungstrasse in den aus Anlage 6 ersichtlichen Abgrenzungen eingefügt, das parallel verlaufende Vorranggebiet Leitungstrasse wird in den aus den Einfügungen in Anlage 6 und den Streichungen in Anlage 7 ersichtlichen Abschnitten an den Verlauf des neuen Vorranggebiets Leitungstrasse angepasst.

p) Das Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (Abschnitt 4.2.2) wird in den Bereichen zwischen

- der Landesgrenze aus Richtung Wilster und Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) kommend bis Schinkelweg Gemeinde Wischhafen und
- der Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) und der B 75 südlich der Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel

entsprechend der aus der Anlage 7 ersichtlichen Abgrenzung gestrichen und jeweils durch ein neues Vorranggebiet Leitungstrasse in der aus Anlage 6 ersichtlichen Abgrenzung ersetzt.

q) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) (Abschnitt 4.2.2) wird wie folgt geändert:

aa) Die räumlichen Festlegungen der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) werden zwischen

- Garrel/Ost–Wehrendorf,
- Garrel/Ost–Landesgrenze in Richtung Westerkappeln (Nordrhein-Westfalen),
- Dornumergrode–Wilhelmshaven,
- Dornumergrode–Unterweser,
- Hilgenriedersiel–Niederrhein,
- Neuharlingersiel–Kusenhorst,
- Neuharlingersiel–Rommerskirchen,
- Neuharlingersiel–Oberzier,
- Wietmarschen/Geeste–Hanekenfähr und
- in Emden

entsprechend der aus der Anlage 6 ersichtlichen Abgrenzungen neu ein- oder angefügt.

bb) Die bisherige nachrichtliche Darstellung der planfestgestellten Kabeltrasse Hilgenriedersiel–Garrel/Ost wird durch die räumliche Festlegung eines Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) zwischen Hilgenriedersiel und Garrel/Ost entsprechend der aus der Anlage 6 ersichtlichen Abgrenzung ersetzt.

r) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) (Abschnitt 4.2.2) wird wie folgt geändert:

aa) Die Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) werden in den Bereichen zwischen

- der Grenze des Küstenmeers über Baltrum nach Dornumergrode
- der Grenze des Küstenmeers über Langeoog und Neuharlingersiel

entsprechend der aus der Anlage 6 ersichtlichen Abgrenzung neu eingefügt.

- bb) Die Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) werden in den Bereichen zwischen der Grenze des Küstenmeers über Norderney nach Hilgenriedersiel und auf Teilabschnitten zwischen der Grenze des Küstenmeers und Hamswehrum auf Höhe Riffgat und am Rande des Emsfahrwassers entsprechend der aus der Anlage 6 ersichtlichen Fassungen räumlich neu festgelegt; sie ersetzen in diesen Abschnitten den aus der Anlage 7 ersichtlichen bisherigen Verlauf der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See).
 - s) Die nachrichtlichen Darstellungen zur Weiterführung von Darstellungen auf niedersächsischer Seite in benachbarte Bundesländer und in das Königreich der Niederlande werden entsprechend der aus der Anlage 6 ersichtlichen Darstellung angepasst.
3. In der Anlage 3 (zu § 1 Abs. 2) Ziffer 04 enthält die Liste der „Planzeichen für die zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme“ die aus der **Anlage 8** dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Das für Raumordnung zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.